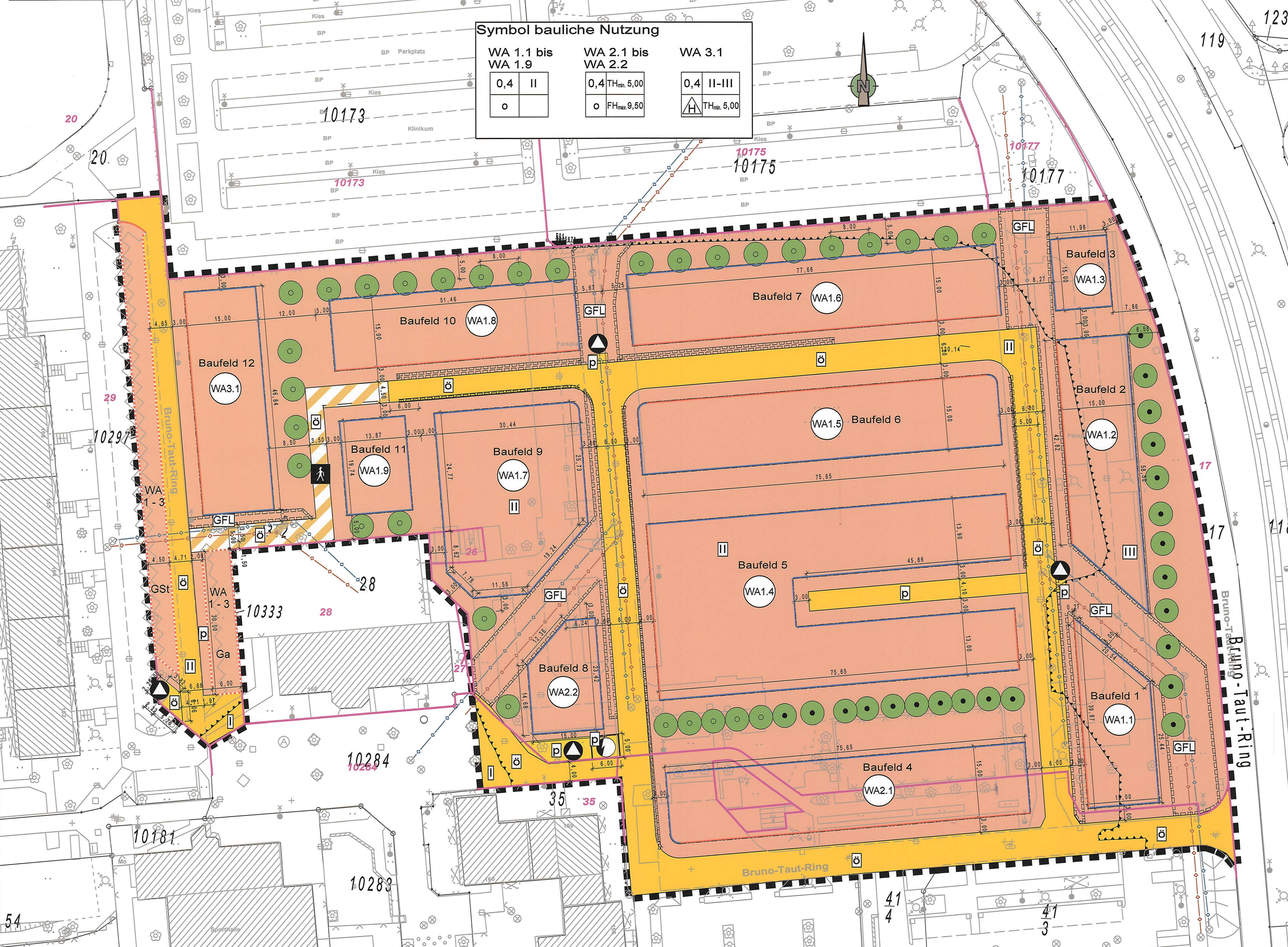


Planteil A

Symbol bauliche Nutzung table with columns WA 1.1 bis WA 1.9, WA 2.1 bis WA 2.2, and WA 3.1.



Kartengrundlage: Stadtgrundkarte der Landeshauptstadt Magdeburg, Maßstab: 1:1.000, Stand (Monat, Jahr): 03/19, Höhenbezug: DHHN2016. Vermessen durch: Dipl.-Ing. Michael Baranowski, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur...

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt. Magdeburg, den 2.6.09.2019, Oberbürgermeister.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVGL SA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288)...

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Magdeburg, den 2.6.09.2019, Oberbürgermeister.

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg den Bebauungsplan Nr. 229-3 in seiner Sitzung am 13.06.2019 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Magdeburg, den 2.6.09.2019, Oberbürgermeister.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Magdeburg, den 21.09.19, Oberbürgermeister.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen. Magdeburg, den 2.6.09.2019, Oberbürgermeister.

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 229-3 'Nördlicher Bruno-Taut-Ring' übereinstimmt. Magdeburg, den 1.8.09.2019, Stadtplanungsamt.

Verfahren: Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18.08.2016 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 sowie § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229-3 'Nördlicher Bruno-Taut-Ring' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 02.09.2016 über das Amtsblatt Nr. 16 ortsüblich bekannt gemacht. Magdeburg, den 2.6.09.2019, Oberbürgermeister.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16.08.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229-3 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.08.2018 über das Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229-3, die Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 07.09.2018 bis 08.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Magdeburg, den 2.6.09.2019, Oberbürgermeister.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 229-3 'Nördlicher Bruno-Taut-Ring' bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom 13.06.2019 wird hiermit ausgereift. Magdeburg, den 08.07.2020, Oberbürgermeister.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch 14-tägige Offenlegung der Planungsabsichten erfolgt. Magdeburg, den 2.6.09.2019, Oberbürgermeister.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.09.2018 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Magdeburg, den 2.6.09.2019, Oberbürgermeister.

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 229-3 'Nördlicher Bruno-Taut-Ring' ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 229-3 'Nördlicher Bruno-Taut-Ring' ist damit in Kraft getreten. Magdeburg, den 30.07.2020, Oberbürgermeister.

Teil B - Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), § 1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die in § 4 Abs. 2 unter Punkt 2 BauNVO (Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe) genannten allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig, § 2 In den allgemeinen Wohngebieten sind die in § 4 Abs. 3 unter Punkt 4 und 5 BauNVO (Gartenbetriebe und Tankstellen) genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig und somit gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes...

Niederschlagswasser Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 ist zu beachten. Gem. § (2) der Entwässerungssatzung ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB (Abwasserentsorgungsbedingungen) das Recht, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen zu Entorgung von Niederschlagswasser anzuschließen...

Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlatzV) 1. Planzeichenerklärung I. Planzeichenerklärung 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB) 6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) 8. Sonstige Planzeichnungen

Landeshauptstadt Magdeburg DS0041/19 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg Satzung zum Bebauungsplan Nr. 229-3 NÖRDLICHER BRUNO-TAUT-RING Stand: März 2019 Maßstab: 1:500 Planverfasser: Ingenieurbüro Lange & Jürries Straßensb. Tiefbau, Hochbau Niels-Bohr-Str. 1, 39108 Magdeburg Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauszuges: 03/2019